

Im Falle der Notwendigkeit zur planungsrechtlichen Entwicklung am Alternativstandort sind die Kosten für beide Bauleitplanverfahren einschließlich benötigter Fachgutachten und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen aus städtischen Mitteln zu tragen. Die erforderlichen Mittel sind in der Haushaltsmittelanmeldung für das Jahr 2023 vorsorglich eingestellt.